

## Stellungnahme

vom 6. Juni 2024

zur Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz

### Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Corporate

- Dr. Peter Henke, Friedrichsdorf
- Dr. Jan Christoph Pfeffer, Bonn
- Dr. Ulrich Zwach, Bonn

Kontakt:

Dr. Patrick Christian Otto  
Geschäftsführer  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de)

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de) | [www.buj-verband.de](http://www.buj-verband.de)

Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733

Commerzbank Frankfurt:

IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident);

Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht, Dr. Peter Henke;

Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallenhorst, Solms Wittig

Geschäftsführer: Dr. Patrick Christian Otto

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungserfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

**(1) Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem notariellen Online-Verfahren? Was sind die Gründe dafür, wenn das notarielle Online-Verfahren bisher nicht genutzt wurde?**

Nach den Erfahrungen des BUJ wird bislang in Unternehmen vielfach noch davon abgesehen, von dem notariellen Online-Verfahren Gebrauch zu machen. Der Grund hierfür liegt primär darin, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit noch nicht über die notwendigen Ausweis- bzw. Passdokumente verfügen, d.h. insbesondere einen gültigen (deutschen) Personalausweis, einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder eine EU-Bürgerkarte mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion (eID) bzw. eine europäische eID.

Wenn mit den entsprechenden Ausweis- bzw. Passdokumenten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dem notariellen Online-Verfahren Gebrauch gemacht werden würde, so würde dies aber weitgehend flächendeckend und nicht nur in Einzelfällen geschehen.

**(2) Besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, das notarielle Online-Verfahren künftig für weitere gesellschafts- und registerrechtliche Sachverhalte nutzen zu können, und, wenn ja, für welche?**

Aus Sicht des BUJ besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, das notarielle Online-Verfahren künftig auf weitere gesellschaftsrechtliche Sachverhalte auszuweiten.

- Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH sowie die diesbezügliche Verpflichtung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG): Es ist für den BUJ kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Abtretung oder die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH strenger Formvorschriften unterliegt als die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb von GmbH-Anteilen im Wege der Kapitalerhöhung. Das Formerfordernis dient vor allem dazu, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu vermeiden und die Beweisführung zu erleichtern. Dieser Zweck kann auch durch eine Video-beurkundung vollumfänglich erfüllt werden. Ein etwaiges Erfordernis einer beurkundungsrechtlich unterschiedlichen Behandlung von GmbH-Anteilserwerben bei Gründungen und Kapitalerhöhungen einerseits sowie Abtretungen andererseits im Hinblick auf die Warn- und Übereilungsfunktion erscheint nicht konsistent. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die diesbezügliche Verpflichtung sollten daher zukünftig für das notarielle Online-Verfahren geöffnet werden. Dies würde zugleich dazu führen, dass Sachgründungen, bei denen GmbH-Anteile in neue GmbH-Gesellschaften eingebracht werden sollen, ebenfalls im Wege des notariellen Online-Verfahrens möglich wären, was aus Sicht des BUJ sachgerecht erscheint.
- Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG: Auch Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG sollten für das notarielle Online-Verfahren geöffnet werden, jedenfalls dann, wenn sämtliche am Umwandlungsvorgang beteiligte Rechtsträger mit der Online-Beurkundung einverstanden sind. Eine entsprechende Änderung würde gemeinsam mit der Anpassung des Beurkundungsrechts in den von § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG erfassten Sachverhalten dazu führen, dass Unternehmens-Umstrukturierungen innerhalb eines Konzernverbands deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Denn Umwandlungen, das „Umhängen“ von GmbH-Beteiligungen sowie die Einbringung von GmbH-Beteiligungen wären dann bei konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen vollumfänglich im Wege des Online-Verfahrens möglich. Gerade an dieser Stelle sieht der BUJ auch nicht die besondere Notwendigkeit von physischen Terminen bei einer Notarin oder einem Notar. Notariat und Rechtsabteilungen arbeiten ohnehin oftmals schon jahrelang intensiv bei konzerninternen Umstrukturierungsprozessen zusammen. Eine entsprechende Dokumentation wurde oftmals gemeinsam entwickelt. Notariat und Rechtsabteilung sind daher ein eingespieltes Team – eine aus BUJ-Sicht ideale Ausgangssituation für notarielle Online-Verfahren.